

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2016-1734 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 21.06.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der TGB Tourismus Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) Bad Kleinen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	06.07.2016	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	20.07.2016	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 4 KV M-V empfiehlt die Gemeindevertretung Bad Kleinen der Gesellschafterversammlung die Auflösung der TGB Tourismus Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) Bad Kleinen.

Sachverhalt:

Die **TGB** wurde durch die Gemeinde Bad Kleinen geschaffen, um die weitere touristische Entwicklung auf dem Gebiet voranzutreiben. Eine rechtliche Tätigkeit wurde durch die TGB nicht aufgenommen. Alle Aktivitäten zur touristischen Entwicklung wurden bisher von der durch die Gemeinde angestellten Mitarbeiterin getätigt. Die bisherigen Kosten beliefen sich im Jahr auf ca. 600,00 Euro.

Anbei ein Merkblatt zur Auflösung (Liquidation) von GmbH und UGs.
Dort sind die wesentlichen Schritte beschrieben.

Generell gilt:

- Auflösung der TGB durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss (die Gemeinde ist der einzige Gesellschafter)
- Die im Amt befindlichen Geschäftsführer sind in erster Linie ohne weiteren Beststellungsakt die Liquidatoren der Gesellschaft
- Die Auflösung durch Gesellschafterbeschluss muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden
- Die Anmeldung zur Auflösung muss in notarieller Form erfolgen
- Die Auflösung muss im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden
- Zum Beginn der Liquidation muss eine Eröffnungsbilanz und ein erläuternder Bericht erstellt werden
- ... nach Ablauf eines Sperrjahres, das mit dem Gläubigeraufruf beginnt, kann unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die Verteilung des Vermögens erfolgen...Ist die Liquidation beendet ...haben die Liquidatoren den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister in notarieller Form anzumelden
- Es muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen finanziellen Mittel, sowie die Mittel zur Verwahrung der Bücher und Schriften für die Dauer von zehn Jahren, der Gesellschaft zur Verfügung stehen

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung der bisher jährlich anfallenden Kosten . Die Kosten für die Auflösung können

noch nicht beziffert werden.

Anlage/n:
Merkblatt Liquidation

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 64050

Liquidation von GmbH und UG (haftungsbeschränkt)

Inhalt:

1. Gesellschafterbeschluss	2
2. Bestellung des Liquidators	2
3. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung	2
4. Anmeldung der Liquidatoren	3
5. Erstellung der Liquidationsbilanzen	3
6. Aufgaben der Liquidatoren	3
7. Sperrjahr, Anmeldung der Löschung zum Handelsregister und Nachtragsliquidation	4
8. Auflösung aufgrund Eröffnung des Insolvenzverfahrens	4
9. Löschung wegen Vermögenslosigkeit	5

Ihr Ansprechpartner:

Sabine Kirschgens
E-Mail: Sabine.Kirschgens@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: 01. Januar 2016

1. Gesellschafterbeschluss

Regelmäßig erfolgt die Auflösung der Gesellschaft durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf – sofern im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde – einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG). Wenn der Gesellschaftsvertrag nur auf eine bestimmte Zeit geschlossen wurde, ist ein solcher Beschluss jedoch nicht erforderlich (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).

Die Auflösung der Gesellschaft allein führt noch nicht zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Als Auflösung wird derjenige Vorgang bezeichnet, durch den die Gesellschaft aus einer werbenden Tätigkeit in die Phase der Abwicklung ihrer Geschäfte zum Zwecke der Beendigung ihrer Existenz eintritt. Um eine endgültige Beendigung der Gesellschaft zu erreichen, sind folgende weitere Schritte erforderlich.

2. Bestellung des Liquidators

Die zur Zeit der Auflösung im Amt befindlichen Geschäftsführer sind in der Regel ohne weiteren Bestellungsakt automatisch Liquidatoren der Gesellschaft, die sog. geborenen Liquidatoren (§ 66 Abs. 1 GmbHG). Stattdessen oder zusätzlich kann der Gesellschaftsvertrag andere Personen als Liquidatoren vorsehen. Diese werden dann ebenfalls ohne zusätzlichen Bestellungsakt Liquidatoren. Schließlich können Liquidatoren auch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der oder die bestellten Liquidatoren gegenüber dem Registergericht versichern müssen, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen (§ 66 Abs. 4 GmbHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 & Nr. 3 und Satz 3 GmbHG) und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt worden sind.

3. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung

Die Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss muss in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Anmeldepflichtig sind bis auf wenige Ausnahmefälle allein die Liquidatoren der Gesellschaft in der zur Vertretung berechtigten Zahl (§ 78 GmbHG), denn die Geschäftsführer verlieren mit der Auflösung der Gesellschaft ihre Vertretungsbefugnis. Örtlich zuständig ist das Registergericht, in dessen Bezirk der Sitz der Gesellschaft liegt. Auch im Falle einer Gesellschaft mit Zweigniederlassung ist die Eintragung nur am Gericht der Hauptniederlassung vorzunehmen. Der Auflösungsgrund (i.d.R. Auflösungsbeschluss) sollte bei der Anmeldung der Auflösung benannt werden.

Die Auflösung der GmbH ist von den Liquidatoren in den sog. "Gesellschaftsblättern" bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden (§ 65 Abs. 2 GmbHG). Das "Gesellschaftsblatt", in dem die Veröffentlichung auf jeden Fall erfolgen muss, ist der Bundesanzeiger <http://www.bundesanzeiger.de/> (§ 12 Satz 1 GmbHG). In anderen "Gesellschaftsblättern" muss die Auflösung nur dann zusätzlich bekannt gemacht werden, wenn die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt haben (§ 12 Satz 2 GmbHG). Durch diese Bekanntmachungen sollen die Gläubiger von der Auflösung unterrichtet werden. Mit der Veröffentlichung beginnt das sog. Sperrjahr nach § 73 Abs. 1 GmbHG zu laufen (siehe dazu unter Punkt 7.)

4. Anmeldung der Liquidatoren

Zusätzlich zur Auflösung der Gesellschaft müssen auch die jeweiligen Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (§ 67 GmbHG). Die ersten Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis werden durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die jeweiligen Liquidatoren zur Eintragung angemeldet. Jedoch müssen die sog. geborenen Liquidatoren (siehe oben) nicht extra zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden (§ 66 Abs. 1 GmbHG). Schweigt die Anmeldung zu der Frage wer Liquidator sein soll, so werden automatisch die Geschäftsführer als Liquidatoren eingetragen. Man sollte aber, um Missverständnissen vorzubeugen, in der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft zumindest einen Hinweis aufnehmen, dass die ehemaligen Geschäftsführer die Liquidatoren der Gesellschaft sein sollen. Diejenigen Personen, welche bereits im Gesellschaftsvertrag als Liquidatoren bestimmt sind oder welche die Gesellschafterversammlung als Liquidatoren bestellt, sind dagegen extra zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

5. Erstellung der Liquidationsbilanzen

Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht aufzustellen. Während der Liquidation sind für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen. Die handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten bestehen während der Liquidationsphase fort. Daher besteht auch weiterhin die Pflicht zur Bilanzoffenlegung beim Bundesanzeiger. Während der Liquidation sind die letzten Rechnungslegungsunterlagen der ehemals verbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht, die Rechnungslegungsunterlagen jedes Geschäftsjahres der in Liquidation befindlichen Gesellschaft sowie die Liquidationsschlussbilanz offenzulegen. Die Offenlegungspflicht entfällt erst, wenn die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

6. Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Liquidation. Ihre Aufgabe ist es, die laufenden Geschäfte der GmbH zu beenden (§ 70 Satz 1 GmbHG). Damit sind nicht einzelne Geschäfte gemeint, sondern es handelt sich dabei um die Beendigung der gesamten Geschäftstätigkeit. Ganz oder teilweise noch nicht erbrachte Leistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen können noch realisiert werden. Neue Geschäfte dürfen abgeschlossen werden, soweit sie der Abwicklung dienlich sind.

Weiterhin haben die Liquidatoren die fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen und die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen. Das Vermögen der Gesellschaft ist in Geld umzusetzen. Die Liquidatoren müssen z. B. auch dafür Sorge tragen, dass auf allen Geschäftsbriefen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nach § 35a GmbHG und darüber hinaus der Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet sowie alle Liquidatoren angegeben werden (§ 71 Abs. 5 GmbHG). Der Hinweis, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, erfolgt in der Regel durch Hinzufügen des Liquidationszusatzes (i. L. oder in Liquidation) zur Firma.

7. Sperrjahr, Anmeldung der Löschung zum Handelsregister und Nachtragsliquidation

Erst nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nach Ablauf eines Sperrjahres, welches mit dem unter Punkt 3 bereits genannten Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger beginnt, kann unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Verteilung des verbliebenen Vermögens (auch des zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens) an die Gesellschafter erfolgen. Während des Sperrjahres ist eine Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten. Danach ist die Kapitalbindung nach § 30 GmbHG aufgehoben.

Das Sperrjahr ist keine Ausschlussfrist. Auch nach Ablauf des Sperrjahres können Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Jedoch können sich bislang unbekannt gebliebene Gläubiger nach Ablauf des Sperrjahres nur noch dann bei der Gesellschaft befriedigen solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Ist das Vermögen bereits aufgebraucht, laufen ihre Forderungen ins Leere.

Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister in notarieller Form anzumelden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 GmbHG i.V.m. § 12 HGB). Mit Eintragung der Beendigung der Liquidation und der Löschung im Handelsregister ist die Gesellschaft vollbeendet. Die vollbeendete Gesellschaft hört auf zu existieren. Es muss aber darauf geachtet werden, dass die für die Eintragungen ins Handelsregister notwendigen finanziellen Mittel sowie die Mittel für die Verwahrung der Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren der Gesellschaft noch zur Verfügung stehen. Die Bücher und Schriften sind entweder einem Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben (§ 74 Abs. 2 GmbHG).

Stellt sich nach der Löschung der Gesellschaft heraus, dass doch noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist bzw. Abwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind, muss eine Nachtragsliquidation stattfinden. Die Gesellschaft tritt dann wieder in das Liquidationsverfahren ein. Um wieder handlungsfähig zu werden, bedarf es der Bestellung eines Nachtragsliquidators entweder auf Antrag oder von Amts wegen durch das Registergericht.

8. Auflösung aufgrund Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Zu den in § 60 GmbHG genannten Auflösungsgründen gehört, neben dem oben genannten Auflösungsbeschluss der Gesellschafter, auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG). Gemäß § 15a InsO GmbHG haben die Geschäftsführer die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise Überschuldung der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die gleiche Pflicht trifft im Falle einer führungslosen GmbH auch die Gesellschafter, wenn sie von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Kenntnis erlangen. Die Abwicklung der Gesellschaft findet in diesem Fall nicht im Wege der oben beschriebenen Liquidation statt, sondern richtet sich nach den Regeln des Insolvenzrechts. Die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse durch Beschluss des Insolvenzgerichts stellt ebenfalls einen Auflösungsgrund dar (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG). In diesem Fall schließt sich in der Regel die Löschung wegen Vermögenslosigkeit an (siehe dazu im Folgenden unter Punkt 9). Weitere Hinweise zum Insolvenzverfahren finden Sie in unserem Merkblatt [Regelinsolvenzverfahren](#) (Dok.-Nr. 7043).

9. Löschung wegen Vermögenslosigkeit

Einen weiteren Auflösungsgrund stellt die Löschung durch das Registergericht wegen Vermögenslosigkeit dar (§ 394 FamFG i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG). Diese führt zu einer sofortigen liquidationslosen Beendigung der Gesellschaft. Vermögenslos ist eine Gesellschaft, wenn sie über keinerlei Vermögenswerte mehr verfügt, die für eine Gläubigerbefriedigung oder eine Verteilung unter den Gesellschaftern in Betracht kommen. Überschuldung oder Unterkapitalisierung ist weder ausreichend noch erforderlich. Es kommt nur darauf an, ob verwertbare Aktivposten (z.B. auch Forderungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter nach §§ 30, 31 GmbHG) vorhanden sind. Auch ein geringes verwertbares Vermögen bedeutet schon, dass keine Vermögenslosigkeit vorliegt. Das Registergericht kann bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit eine Löschung von Amts wegen vornehmen. Ein eigenes Antragsrecht für die Gesellschafter besteht nicht. Das Amtslöschungsverfahren aufgrund Vermögenslosigkeit kann daher nicht dazu „benutzt werden“, nach bewusster Herbeiführung der Vermögenslosigkeit die Gesellschaft auf diese Weise im Handelsregister löschen zu lassen, um die Kosten eines ordentlichen Liquidationsverfahrens (Notar- und Handelsregistergebühren, Aufwendungen für die Erstellung von Liquidationsbilanzen und für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger) zu sparen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass jegliche Gläubigeransprüche (z.B. solche des Finanzamts oder des Bundesamts für Justiz wegen Verletzung von Offenlegungspflichten) gegen eine vermögenslose Gesellschaft zu deren Überschuldung führen, so dass vorrangig ein Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht zu stellen ist.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.